# Haushaltssatzung der Stadt Weinheim für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBI. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	128.550.347 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	126.476.112 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	2.074.236 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	390.000 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	140.000 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	250.000 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	2.324.236 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	127.127.577 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	119.585.312 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von	7.542.266 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.325.294 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.084.770 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus	
	Investitionstätigkeit von	-12.759.476 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-5.217.210 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0€
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.010.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus	
	Finanzierungstätigkeit von	-2.010.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	
	Saldo des Finanzhaushalts von	-7.227.210 €

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf:

0€

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf:

20.700.000 €

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

18.000.000 €

#### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

400 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

450 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf

380 v. H.

der Steuermessbeträge.

#### § 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weinheim, 21. Februar 2018

Bernhard

Oberbürgermeister



## Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 23. April 2018 Nr. 14-2241.1 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weinheim am 21. Februar 2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

Gleichzeitig wurde nach § 86 Abs. 4 GemO von dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (20.700.000,00 €) der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe von 4.000.000,00 € -Vier Millionen Euro- genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (18.000.000,00 €) ist genehmigungsfrei.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

#### 30. April 2018 bis einschließlich 9. Mai 2018

bei der Stadtkämmerei, Rathaus (Schloss), Eingang F, Zimmer 241 während der Dienststunden öffentlich aus.

#### Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 28. April 2018

Der Oberbürgermeister